

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 41 (1965-1966)  
**Heft:** 8  
  
**Rubrik:** Leserbriefe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Eine interessante militärische Schriftenreihe**

Die sehr rührige österreichische Arbeitsgemeinschaft «Truppendienst» hat mit der Herausgabe einer handlichen (Dienstreglementformat) und sachlich wertvollen Schriftenreihe begonnen, auf die wir die Leser des «Schweizer Soldaten» aufmerksam machen möchten. Bisher sind zwei Bändchen erschienen:

Band 1:

**Kriegsvölkerrecht für die Truppe**

Diese von Nikolaus Krivinyi zusammengestellte Schrift enthält die wesentlichsten Grundbegriffe und Abkommens-texte des Kriegsvölkerrechts, die im Grunde jedem Soldaten bekannt sein sollten. Da uns heute noch eine derartige Zusammenfassung fehlt, dürfte die Arbeit Krivinyis auch für uns von hohem Interesse sein, denn in der Kenntnis der kriegsrechtlichen Regeln liegt zweifellos das beste Vorbeugungsmittel gegen Rechtsverletzungen.

Band 2:

**Der Warschauer Pakt**

Hptm. Friedrich Wiener, der initiative Schriftleiter der Arbeitsgemeinschaft, hat dieses Heft zusammengestellt, das eine sehr eindrückliche Uebersicht über die Landstreitkräfte der Warschauer-Pakt-Staaten enthält. Das Büchlein ist reich illustriert und vermittelt einen ausgezeichneten Einblick in Organisation, Ausstattung und Kampfweise der einzelnen Staaten des Warschauer Paktes. Beide Hefte sind im Verlag Carl Ueberreuter (Wien) erschienen. Kurz

Dr. med. Constant Wieser

**Zuoz – das Dorfbild und seine Geschichte**

Schweizer Heimatbuch, Band 126. 30 Seiten Text mit 4 Abbildungen und 32 Bildtafeln, kartoniert 6.50. Verlag Paul Haupt Bern.

Wie der Untertitel einschränkend festhält, zerfällt der Textteil dieses Heimatbuches in zwei Hauptabschnitte: eine kurze Darstellung der Dorfgeschichte, gefolgt von der Beschreibung des Dorfes selber. Ohne sich in Details zu verlieren, aber auch ohne interessante Einzelheiten (welche die Vergangenheit verlebendigen könnten) zu vernachlässigen, beschreibt der Verfasser in großen Zügen die mehr als zweitausendjährige Geschichte von Zuoz. Wo es zum Verständnis wünschenswert erscheint, werden die Zusammenhänge mit der Geschichte des Oberengadins, dessen Hauptort Zuoz bis 1803 war, und wenn nötig auch mit dem politischen und wirtschaftlichen Geschehen im rätschen Paß-Staat aufgezeigt. Der Bildteil enthält 32 ganzseitige Abbildungen, hauptsächlich vom jungen Fotografen Edgar Werner, Aarau/Zuoz. Die Abbildungen wurden vom Verfasser selber nach künstlerischen Gesichtspunkten, aber in engstem Zusammenhang mit dem Textteil ausgewählt und angeordnet. Die kurzen Legenden erlauben einerseits,

**Ein tapferer Geist, im Kampf mit der Widerwärtigkeit, sagt Seneca, ist ein anziehendes Schauspiel, selbst für die Götter.** Schiller

diesen Zusammenhang zu vertiefen, andererseits aber auch den Bildteil als ein in sich geschlossenes Ganzes zu genießen. V.

**Leserbriefe**

**Die ersten Zivilschutz-Verweigerer**

Ein bernisches Gericht hatte sich vor einiger Zeit mit ein paar Fällen von Verweigerung der Mitarbeit im Zivilschutz zu befassen.

Gemäß Art. 84 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz macht sich u. a. strafbar, wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen, ohne dispensiert oder aus Gesundheitsgründen hievon befreit zu sein. Einige uneinsichtige Bürger verweigerten die Mitarbeit im Zivilschutz und kümmerten sich auch nicht um eine allfällige Dispensation aus Gesundheitsgründen. Wiederholte Einladungen und Belehrungen der Gemeindebehörde blieben fruchtlos, ob-schon sie auf die Straffolgen des Art. 84 aufmerksam gemacht worden waren. Nun mußten diese Leute auf Anzeige der Gemeinde vor dem Richter erscheinen. Das Vergehen wurde – mit Recht – als schwer betrachtet und sämtliche Zivilschutzverweigerer wurden zu Haftstrafen von 8 bis 20 Tagen verurteilt. Die Urteile sind seither rechtskräftig geworden.

Man sieht daraus, kaum haben wir eine Art Zivildienst, gibt es auch hier Verweigerer. Was sagen wohl die Militärdienstverweigerer, die mit allen Mitteln einen Zivildienst einführen wollen? Werden sie sich nun auch für die Zivilschutzverweigerer einsetzen?

Was bedeutet es übrigens, die Mitarbeit im Zivilschutz zu verweigern? Es bedeutet:

- einen rein zivilen Schutzdienst verweigern,
- nicht mithelfen wollen, um im Notfall Menschen zu retten!

Den Zivilschutz verweigern, ist somit besonders erbärmlich, und scharfe Strafen sind am Platze. Von den Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die im Zivilschutz der Gemeinde eingeteilt sind, erwartet man, daß sie im Katastrophenfall herbeieilen und retten, was zu retten ist, – sogar die Familien der Verweigerer sollen sie retten – selber will man jedoch abseits stehen, als gehe dies einem nichts an. Hut ab vor all den Frauen und Männern, die sogar freiwillig im Zivildienst mitarbeiten. Zivilschutzpflichtige aber, die diese Mitarbeit verweigern wollen, gehören an den Pranger. AB.

**Zivildienst**

Die Dienstverweigerer, ihre Hintermänner und ihre arglosen Mitläufer behaupten, die Einführung eines Zivildienstes würde das Problem der Dienstverweigerung zur allseitigen Befriedigung lösen. Sie sind auch hierin unaufrichtig, denn sie wissen so gut wie wir, daß das nicht stimmt, weil nämlich 90 % der Dienstverweigerer nicht nur den Militärdienst, sondern auch einen Zivildienst ablehnen. Diese 90 % sind die Zeugen Jehovas, die Angehörigen einer fremdländischen Sekte, die sich zwar bei uns recht wohl fühlen, die aber mit unserm Staatswesen nichts zu tun haben wollen. Wie aber kann ein Zivildienst, bei dem zum vornherein 90 % nicht mitmachen wollen, das Problem der Dienstverweigerung lösen?

Für den Dienstverweigerer wird ein Zivildienst verlangt, der nichts, auch gar

nichts, mit der Landesverteidigung zu tun hat. Einen Ersatzdienst, wie er im letzten Krieg für Dienstverweigerer in England eingeführt wurde, lehnen sie ab. In England wurden die Dienstverweigerer dazu eingesetzt, den Schutt der zerbombten Häuser wegzuräumen. Unsere Dienstverweigerer lehnen nämlich auch den Zivilschutzdienst ab, weil er Dienst für die Landesverteidigung ist. Die Einführung eines Zivildienstes wäre der Auftakt dazu, daß jeder mitmachen könnte, wo es ihm gefällt und solange es ihm gefällt, denn bei jedem zivildienstlichen Einsatz ließe sich herausfinden, daß die Tätigkeit letzten Endes der Landesverteidigung dient, (Einsatz in der Landwirtschaft macht Kräfte für die Armee frei, Schulhausbau: ohne gute Schulen keinen guten Soldaten etc.). Nach den Befürwortern des Zivildienstes soll dieser «selbstverständlich» ebenso streng sein wie der Militärdienst. Im Hinblick auf die körperlichen Anforderungen ist das möglich. Was den Militärdienst aber für viele als besonders streng erscheinen läßt, ist die Disziplin und die Erziehung zu dieser. Gerade das sich Unterordnen und Einordnen, das sich Einsetzenmüssen für etwas, was einen nicht interessiert, ist für viele Dienstverweigerer der Grund zu ihrem Handeln. Natürlich gibt das kaum je einer zu. Es dürfte also schwerfallen, den Zivildienst gleich streng durchzuführen wie den Militärdienst. Wo das geschehen würde, würden sich die Dienstverweigerer von neuem als Märtyrer fühlen und den «Konzentrationslagerbetrieb» anklagen. Umgekehrt wäre es für uns nicht schmackhaft zu wissen, daß, wenn wir die Strapazen des Dienstes ertragen, andere auf Bundeskosten im «Ferienlager» sind.

Wem soll der Zivildienst unterstellt werden, wer soll ihn leiten? Je nach der Leitung müssen wir auch mit der Möglichkeit rechnen, daß der Zivildienst für antimilitaristische und subversive Schulungskurse mißbraucht wird. Unser Wissen um die Leute, die hinter unsern Dienstverweigerern stehen, rechtfertigt diesen Verdacht. Oberst W. H. in L.



**Zentralvorstand**

-sta- Frauenfeld war über das Wochenende vom 6./7. November 1965 Tagungsort für die 26. Sitzung des Zentralvorstandes. Zugleich wurden am gleichen Ort, und zwar im ehrwürdigen Rathaus zu Frauenfeld, die heißumkämpften Meisterschaftsauszeichnungen an die Elite der SUT-Wettkämpfer feierlich übergeben. Ueber diesen denkwürdigen Schlußakt der SUT 1965 wurde bereits ausführlich berichtet.

**Die Geschäfte**

Der Zentralvorstand war wiederum an verschiedenen Veranstaltungen vertreten, so unter anderem am 1.-Bundesrat-Rudolf-Minger-Gedenkmarsch in Schüpfen, organisiert durch den UOV Lyss; an der Abgeordnetenversammlung des ETV in Zürich; an einer Sitzung der Betriebskommission des «Schweizer Soldat» in Zürich; an einer Sitzung der Eidg. AHV-Kommission in Bern; an der Präsidentenkonferenz des Waadtländischen Kantonalverbandes in Moudon; an der Präsidentenkonferenz des SLL in Bern und am Zentralkurs des Schweiz. FHD-Verbandes in Dübendorf. Ausführlich wird über die Teilnahme einer Uof.-Gruppe aus dem UOV Thun am 1. Sechsländerwettkamp in Luxemburg berichtet. Die SUOV-